

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Januar 1980

über den Abschluß des Abkommens in Form des Briefwechsels über die vorläufige Anwendung von zwei Fischereiabkommen in Form des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

(80/258/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung Kanadas haben ein Fischereiabkommen, das am 31. Dezember 1979 ausläuft, und ein darauf bezügliches zusätzliches Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen.

Zwischen den Parteien haben Verhandlungen im Hinblick auf die Verlängerung dieses Abkommens für das Jahr 1980 und den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über den Lachsfang stattgefunden.

Die Vertreter beider Parteien kamen überein, ihren Behörden die zwei Abkommen sowie einen Abkommensentwurf über die vorläufige Anwendung dieser beiden Abkommen zur Genehmigung vorzulegen.

Da eine baldige Anwendung dieser Abkommen für die Fischer der Gemeinschaft von großer Bedeutung ist, ist es zweckmäßig, daß die Gemeinschaft diese beiden Abkommen unterzeichnet, und das Abkommen über deren vorläufiges Inkrafttreten auf der Grundlage von Artikel 103 des Vertrages bis zur endgültigen Genehmigung gemäß Artikel 43 des Vertrages genehmigt —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Verlängerung ihres Fischereiabkommens und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über den Lachsfang wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieses Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA